

Im Einzelnen werden die folgenden Ausführhinweise gegeben:

- ¹ Die Anträge auf Zahlung von Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr sind dem Regierungspräsidium Kassel – Bezügestelle über die **kostentragende Stelle** (z.B. Rechnungsstelle Ihrer Dienststelle) zuzuleiten.
- ² Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt. **Der Antrag auf Zahlung von Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats von den Berechtigten vorgelegt werden.**
- ³ Zur Bearbeitung des Antrages werden Ihre persönlichen Daten benötigt. Durch die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse (Seite 4) erleichtern Sie Rückfragen und tragen damit zu einer schnelleren Bearbeitung bei.
- ⁴ Die SAP-Personalnummer ist aus Ihrem Bezügenachweis ersichtlich.
- ⁵ Sofern Sie an allen oder an einigen Tagen **nicht ausschließlich** die neue Abordnungsdienststätte aufsuchen, sondern an mehrere Dienststätten tätig sind, so erläutern Sie dies auf einem gesonderten Blatt.
- ⁶ Angaben sind nur notwendig, wenn die Dienstreise von der Wohnung aus angetreten und/oder an der Wohnung beendet wurde **und** die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung der beantragten Reisekostenerstattung auf die erstattungsfähigen Kilometer zu beschränken war, die bei Abreise und/oder Ankunft an der Dienststätte (hier: Anordnungsdienststätte) entstanden wären (§ 6 Abs. 5 Hessisches Reisekostengesetz). Die nicht erstattungsfähigen Kilometer können im Rahmen der Trennungsgeldbeantragung geltend gemacht werden (sogenannte gekürzte Kilometer). Ergänzende Erläuterungen und Beispiele finden Sie bei „Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Trennungsgeld“ (Weitere Leistungen Trennungsgeld > Wichtige Informationen).
- ⁷ Berechtigte, die täglich an den Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, erhalten als Trennungsgeld Fahrtkostenerstattung nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 HRKG.
Hierauf sind Fahrtauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens zehn Kilometer beträgt. Es ist als Aufwand pauschal ein Betrag von 0,21 Euro je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen.

Berechtigte, die täglich an den Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr **nicht** zuzumuten ist, erhalten als Trennungsgeld Fahrtkostenerstattung nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 HRKG.
Hierauf sind Fahrtauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens zehn Kilometer beträgt. Es ist als Aufwand pauschal ein Betrag von 0,21 Euro je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen.

Hinweis: Das so ermittelte Trennungsgeld darf den Betrag des Trennungsgeldes nach §§ 1 und 2 HTGV und des Tage- und Übernachtungsgeldes nach § 12 Abs. 1 HRKG nicht übersteigen (sogenannte Vergleichsberechnung). Bei der Durchführung der Vergleichsberechnung bleiben eine Verlängerung des Trennungsreisegeldes, die Gewährung von Trennungswohngeld und die Reisebeihilfe für Familienheimfahrten außer Acht.

- ⁸ Eine Fahrtkostenerstattung als Fiktiverstattung wird gewährt, sofern Sie trotz Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr am neuen Dienstort verbleiben oder eine **private** Bahncard 100 besitzen.
- ⁹ Muss nachweislich aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachtet werden, werden die dadurch entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet.
- ¹⁰ Bei der erstmaligen Beantragung ist die Eintragung einer Bankverbindung grundsätzlich erforderlich.

Abweichende Regelungen für Berechtigte in Ausbildung (§ 6 HTGV):

Kehren Berechtigte in Ausbildung täglich zum Ort der Stammdienststelle, dem Ausbildungs- oder Wohnort zurück und ist ihnen die tägliche Rückkehr zu diesen Orten **nicht** zuzumuten, wird als Trennungsgeld Fahrtkostenerstattung oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Maßgabe der Regelungen für Berechtigte, die täglich zum Wohnort zurückkehren gewährt (siehe Anmerkungen zu 7).

Hinweis: Bei der Vergleichsberechnung sind die um 50 von Hundert reduzierten Beträge nach §§ 1 und 2 HTGV zugrunde zu legen. Werden Berechtigte in Ausbildung auf eigenen Wunsch hin einer entfernteren Stammdienststelle, Ausbildungsstelle oder Wahlstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes überwiesen, sind in der Vergleichsberechnung die um 75 von Hundert reduzierten Sätze gegenüberzustellen.